

Geschäftsverzeichnissnr. 4150
Urteil Nr. 56/2008 vom 19. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juli 2006 über die im nichtuniversitären Hochschulwesen erhobenen Gebühren und Kosten, erhoben von der VoG « Fédération des Etudiant(e)s Francophones » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Februar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juli 2006 über die im nichtuniversitären Hochschulwesen erhobenen Gebühren und Kosten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. August 2006): die VoG « Fédération des Etudiant(e)s Francophones », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, chaussée de Haecht 25, Aurian Bourguinon, wohnhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, rue du Fief de Liège 8, und Lionel Mulpas, wohnhaft in 7300 Boussu, rue Ferrer 42.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 2007 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Januar 2008 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, in einem spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2008 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, von dem sie innerhalb derselben Frist eine Kopie austauschen, ihre Bemerkungen zu den Auswirkungen, die die Abänderungen von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 durch Artikel 32 des Dekrets vom 25. Mai 2007 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Hochschulunterricht » und durch Artikel 1 des Dekrets vom 19. Juli 2007 « zur Ergänzung des Demokratisierungsmechanismus des nichtuniversitären Hochschulwesens, eingeführt durch die Dekrete vom 20. Juli 2005 und 20. Juli 2006 » auf die vorliegende Klage haben könnten, zu äußern.

Die klagenden Parteien und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2008

- erschienen
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 « zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen » bestimmte in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 « über die im nichtuniversitären Hochschulwesen erhobenen Gebühren und Kosten » für die Französische Gemeinschaft:

« Eine Einschreibengebühr wird den Studenten der Hochschulen mit ganzzeitigem Lehrplan des kurzen und des langen Typs auferlegt.

Die Exekutive legt den Betrag dieser Einschreibengebühr fest:

1. im Hochschulunterricht des kurzen Typs zwischen 124 EUR und 161 EUR;
2. [...];
3. im Hochschulunterricht des langen Typs zwischen 248 EUR und 372 EUR;
4. auf 50 EUR für die Einschreibung zu einer Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eine Zusatzprüfung.

Für die Studenten, die ein Stipendium der Dienststelle für Studienbeihilfen der Französischen Gemeinschaft aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die Gewährung von Studienbeihilfen und -darlehen und des Dekrets vom 7. November 1983 zur Regelung der Studienbeihilfen und -darlehen für die Französische Gemeinschaft, koordiniert am 7. November 1983, erhalten, sowie für die Studenten, die im Besitz einer Bescheinigung als Stipendiat, die durch die Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit ausgestellt wurde, sind, werden diese Beträge auf 25 EUR im Hochschulunterricht des kurzen Typs und auf 37 EUR im Hochschulunterricht des langen Typs herabgesetzt. Für die in Absatz 1 erwähnten Studenten dürfen zusätzlich zu der ihnen auferlegten Einschreibengebühr keine Zusatzgebühren erhoben werden.

Für die Studenten, auf die sich Absatz 3 nicht bezieht, dürfen diese Zusatzgebühren nicht mehr als 422 Euro im Hochschulunterricht des langen Typs und 282 Euro im Hochschulunterricht des langen Typs betragen. Außerdem dürfen diese Zusatzgebühren nicht höher sein als die von den Lehranstalten für das akademische Jahr 2004-2005 auferlegten Beträge. Die Regierungskommissare überwachen die Einhaltung dieser Bestimmung.

Die in Absatz 4 festgelegten Höchstbeträge werden in jedem akademischen Jahr um zehn Prozent des ursprünglichen Betrags herabgesetzt. Für Studenten aus bescheidenen Verhältnissen werden diese Höchstbeträge in jedem akademischen Jahr um zwanzig Prozent des ursprünglichen Betrags herabgesetzt. Die Regierung bestimmt, was unter einem Studenten aus bescheidenen Verhältnissen zu verstehen ist.

Für die Studenten, auf die sich Absatz 3 nicht bezieht, die ihre Einschreibung an einer Hochschule beantragen und auf die Artikel 8 des Dekrets vom 9. September 1996 über die Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen Anwendung findet, darf es keinen Behandlungsunterschied gegenüber den Studenten geben, die ihre Einschreibung in der gleichen Kategorie derselben Hochschule beantragen, auf die sich Absatz 3 nicht bezieht und auf die der vorerwähnte Artikel 8 des vorerwähnten Dekrets vom 9. September 1996 nicht anwendbar ist.

Für die Studenten, auf die sich Absatz 3 nicht bezieht, die ihre Einschreibung in einer Kunsthochschule im Sinne von Artikel 6 § 1 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich des Hochschulunterrichtes beantragen und auf die Artikel 9 des vorerwähnten Dekrets vom 5. August 1995 Anwendung findet, darf es keinen Behandlungsunterschied im Verhältnis zu den Studenten geben, die ihre Einschreibung in der gleichen Abteilung derselben Kunsthochschule im Sinne von Artikel 6 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 5. August 1995 beantragen, auf die sich Absatz 3 nicht bezieht und auf die Artikel 9 des vorerwähnten Dekrets vom 5. August 1995 nicht Anwendung findet.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Beträge sind nach folgender Formel an den Verbraucherpreisindex gebunden:

$$\text{Grundbetrag} \times \text{Index des Monats November vor der Eröffnung des betreffenden akademischen Jahres}$$

$$\text{Index November 1991}$$

Die Exekutive legt die Weise der Erhebung der Einschreibgebühr fest.

Für das akademische Jahr 2005-2006 gelten die nach den Realkosten für Güter und Dienstleistungen, die den Studenten individuell erteilt werden, bewerteten Auslagen nicht als Zusatzgebühren. Diese Auslagen sind in der Studienordnung einer jeden Lehranstalt angeführt. Sie dürfen nicht höher sein als die von den Lehranstalten für das akademische Jahr 2004-2005 auferlegten Beträge.

Für das akademische Jahr 2006-2007 und die darauf folgenden akademischen Jahre legt die Regierung für die Hochschulen, Kunsthochschulen und höheren Instituten für Architektur die Liste der nicht als Erhebung einer Zusatzgebühr angesehenen Realkosten für Güter und Dienstleistungen, die den Studenten erteilt werden, fest. Diese Auslagen sind in der Studienordnung einer jeden Lehranstalt angeführt.

Die Liste der Kosten, die in der im vorstehenden Absatz erwähnten Studienordnung angeführt sind, wird auf der Grundlage der gleichlautenden Stellungnahme eines Konzentrationausschusses festgelegt, der innerhalb einer jeden Einrichtung eingesetzt wird und sich aus Vertretern der Direktion der Einrichtung, Personalmitgliedern und Vertretern der

Studenten zusammensetzt. Die Regierung kann die Regeln der Zusammensetzung und der Arbeitsweise dieses Ausschusses festlegen.

Die nicht für eine spezifische Ausbildung geltenden Kosten werden solidarisch auf die Studenten des gleichen Unterrichtstyps verteilt ».

B.2. Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 - der die angefochtene Bestimmung darstellt - fügt diesem Text folgende drei Absätze hinzu:

« Der vom Studenten aufgrund der Absätze 2, 4 und 11 verlangte Gesamtbetrag darf die Obergrenze von 593 Euro nicht überschreiten. Für die in Absatz 3 erwähnten Studenten beträgt diese Obergrenze 80 Euro.

Für Einrichtungen, die im akademischen Jahr 2005-2006 einen über den im vorstehenden Absatz festgesetzten Obergrenzen liegenden Gesamtbetrag erhoben haben, entspricht diese Obergrenze jedoch für die akademischen Jahre 2006-2007 bis 2010-2011 dem für das akademische Jahr 2005-2006 erhobenen Gesamtbetrag, der ab dem akademischen Jahr 2007-2008 um jährlich 20 Prozent der Differenz zwischen diesem Betrag und den im vorigen Absatz festgesetzten Obergrenzen herabgesetzt wird.

Die vorigen zwei Absätze gelten weder für die Kunsthochschulen, noch für die höheren Architekturinstitute, noch für die Studenten, die in den Abteilungen 'Bildtechnik', 'angewandte Kommunikation' sowie 'Presse und Information' der Hochschulen eingeschrieben sind ».

Er ist gemäß Artikel 3 des Dekrets vom 20. Juli 2006 am 1. September 2006 in Kraft getreten.

B.3.1. Artikel 32 des Dekrets vom 25. Mai 2007 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Hochschulunterricht » - der « ab dem akademischen Jahr 2007-2008 » in Kraft getreten ist (Artikel 52 dieses Dekrets) - ergänzt Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 um folgenden Absatz:

« Im Falle der Einschreibung für ein Programm, das einem Zusammenarbeitsabkommen für die Organisation des Studiums im Sinne von Artikel 26 § 7 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles', von Artikel 28 § 5 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 zur Festlegung der spezifischen Vorschriften für den in den Kunsthochschulen organisierten höheren Kunstunterricht (Organisation, Finanzierung, Festlegung der Stellenpläne, Statut des Personals, Rechte und Pflichten der Studenten) oder von Artikel 9bis § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens unterliegt, werden die in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Beträge proportional zur Anzahl Studienpunkte, die tatsächlich in der Einrichtung absolviert werden, im Verhältnis zur Summe der tatsächlich im Laufe des akademischen Jahres absolvierten Studienpunkten herabgesetzt ».

B.3.2. Artikel 1 Buchstabe a) des Dekrets vom 19. Juli 2007 « zur Ergänzung des Demokratisierungsmechanismus des nichtuniversitären Hochschulwesens, eingeführt durch die Dekrete vom 20. Juli 2005 und 20. Juli 2006 » ergänzt Artikel 12 § 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 - eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 - durch folgenden Satz:

« Für Studenten aus bescheidenen Verhältnissen ist diese Obergrenze die gleiche wie diejenige, die in Artikel 39 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen vorgesehen ist ».

Artikel 1 Buchstabe b) des Dekrets vom 19. Juli 2007 ersetzt Artikel 12 § 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 - eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 - durch folgenden Wortlaut:

« Mit Ausnahme der Studenten im Sinne von Absatz 3 und der Studenten aus bescheidenen Verhältnissen gelten die vorigen zwei Absätze weder für die Kunsthochschulen, noch für die höheren Architekturinstitute, noch für die Studenten, die in den Abteilungen 'Bildtechnik', 'angewandte Kommunikation' sowie 'Presse und Information' der Hochschulen eingeschrieben sind ».

Diese beide Abänderungen von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 sind « für das akademische Jahr 2007-2008 in Kraft getreten » (Artikel 8 des Dekrets vom 19. Juli 2007).

In Bezug auf das Interesse

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und

dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.5.1. Die « Fédération des Etudiant(e)s Francophones » (FEF) ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die laut Artikel 6 Absatz 2 Nr. 1 ihrer Satzung, die in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005 veröffentlicht wurde, zum Zweck hat, « die an den Lehranstalten für Hochschulunterricht in der Französischen Gemeinschaft Belgiens immatrikulierten Studenten [...] zu vertreten, [...] in Bezug auf sämtliche Probleme, die ihre Rechte, Pflichten, Interessen [...] sozialer [...] und wirtschaftlicher Art [...] betreffen, indem sie als repräsentatives bzw. aktives Organ [...] bei den zuständigen Behörden auf allen Entscheidungsebenen sowohl innerhalb als auch außerhalb des belgischen Staates auftritt ».

B.5.2. Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 ändert die Regeln über die Einschreibgebühr, die Zusatzgebühren und die Kosten, die den in Einrichtungen des nichtuniversitären Hochschulwesens eingeschriebenen Studenten auferlegt werden.

B.5.3. Diese Bestimmung kann sich somit direkt und nachteilig auf den Vereinigungszweck der ersten klagenden Partei auswirken, so dass sie ein Interesse an der Beantragung ihrer Nichtigerklärung hat.

B.6. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob die beiden anderen klagenden Parteien das erforderliche Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung besitzen.

Zur Hauptsache

B.7. Der Hof wird gebeten, sich zur Verfassungsmäßigkeit von Absatz 14 erster Satz, Absatz 15 und Absatz 16 - insofern darin auf Absatz 14 Bezug genommen wird - von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, die durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 eingefügt wurden, zu äußern.

In Bezug auf Artikel 12 § 2 Absatz 14 erster Satz des Gesetzes vom 29. Mai 1959

B.8.1. Der Hof wird zunächst gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 12 § 2 Absatz 14 erster Satz des Gesetzes vom 29. Mai 1959 mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung zwei Kategorien von Studenten, die an einem nichtuniversitären Hochschulunterricht teilnahmen, auf gleiche Weise behandle: einerseits diejenigen, die an einem Unterricht des kurzen Typs teilnahmen, und andererseits diejenigen, die an einem Unterricht des langen Typs teilnahmen.

B.8.2.1. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.8.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen aus, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der betreffenden Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befinden, gleich behandelt werden, ohne dass dafür eine vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.3. Durch die angefochtene Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die Studenten, die an einem nichtuniversitären Hochschulunterricht teilnehmen, hierzu grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen über dem Wert der Einschreibgebühr an der Universität liegenden Betrag zu zahlen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 293/1, S. 3; *Ausführlicher Bericht*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 18. Juli 2006, Nr. 20, SS. 31 und 35).

Die Zielsetzung besteht nicht darin, es den Einrichtungen des nichtuniversitären Hochschulwesens zu erlauben, den Betrag der Zusatzgebühren oder der Kosten im Sinne von Absatz 11 von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, die sie zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung erheben, bis zu den darin festgesetzten Obergrenzen zu erhöhen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 293/1, S. 3).

Diese Kosten müssen im Übrigen nicht nur in einer durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft festgelegten Liste angeführt sein und den tatsächlichen Kosten der dem Studenten angebotenen Güter und Dienstleistungen entsprechen, sondern auch in der Studienordnung der Einrichtung angegeben sein, die deren Zahlung verlangt, nachdem ein aus Vertretern der Direktion der Einrichtung, Personalmitgliedern und Vertretern der Studenten zusammengesetzter Ausschuss eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben hat (Artikel 12 § 2 Absätze 11 und 12, eingefügt durch Artikel 2 Buchstabe c) des Dekrets vom 20. Juli 2005 « über die im nichtuniversitären Hochschulwesen erhobenen Zusatzgebühren » beziehungsweise durch Artikel 93 des Dekrets vom 30. Juni 2006 « zur Modernisierung der Arbeitsweise und der Finanzierung der Hochschulen »).

B.8.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die in B.8.1 erwähnte Gleichbehandlung keiner vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.9.1. Der Hof wird anschließend gebeten, über die Vereinbarkeit der in B.8.1 erwähnten Bestimmung mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit des nichtuniversitären Hochschulunterrichts verhindere.

B.9.2.1. Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte ».

B.9.2.2. Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Hinsichtlich des Rechts eines jeden auf Bildung bestimmt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) desselben Paktes:

« (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss; ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Gleichheit des Zugangs zum Hochschulunterricht schrittweise eingeführt werden muss, und zwar unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Lage der öffentlichen Finanzen der einzelnen Vertragsstaaten.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Paktes lässt also kein Recht auf kostenlosen Zugang zum Hochschulunterricht entstehen. Diese Bestimmung verbietet es jedoch, dass Belgien nach dem Inkrafttreten des Paktes für sich - am 21. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die im Widerspruch zum Ziel des absolut gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht stehen würden, der insbesondere durch die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit verwirklicht werden muss.

B.9.3. Die angefochtene Bestimmung gewährleistet den Studenten, die davon betroffen sind, dass die Hochschule, an der sie sich einschreiben und die von ihnen die Zahlung einer Studiengebühr sowie gegebenenfalls von Zusatzgebühren und von Kosten für die ihnen angebotenen Güter und Dienstleistungen verlangt, von ihnen keinen höheren Gesamtbetrag als 593 Euro verlangt.

Vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung durfte die auferlegte Studiengebühr nicht höher als 161 Euro im Hochschulunterricht des kurzen Typs (Artikel 12 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des

Gesetzes vom 29. Mai 1959) und 372 Euro im Hochschulunterricht des langen Typs (Artikel 12 § 2 Absatz 2 Nr. 3 desselben Gesetzes) sein. Die angefochtene Bestimmung bezweckt nicht, eine Erhöhung der Studiengebühr zu erlauben.

Vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung durften die gegebenenfalls von den Lehranstalten erhobenen Zusatzgebühren nicht mehr als 282 Euro im Hochschulunterricht des kurzen Typs (Artikel 12 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959) und 422 Euro im Hochschulunterricht des langen Typs (Artikel 12 § 2 Absatz 4 desselben Gesetzes) betragen. Die angefochtene Bestimmung bezweckt nicht, eine Erhöhung dieser Gebühren zu erlauben. Es ist auch vorgesehen, dass diese Obergrenzen ab dem akademischen Jahr 2007-2008 schrittweise jedes Jahr herabgesetzt werden (Artikel 12 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 und Artikel 6 Absatz 1 des Dekrets vom 20. Juli 2005).

Wie in B.8.3 dargelegt wurde, sollte durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung, mit der die Obergrenze auf 593 Euro festgesetzt wurde, gewährleistet werden, dass Studenten, die am nichtuniversitären Hochschulunterricht teilnehmen, hierzu grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen als den Wert der Einschreibegebühr an der Universität.

Diese Bestimmung hat auch zur Folge, den im nichtuniversitären Hochschulunterricht des langen Typs eingetragenen Studenten zu gewährleisten, dass bis zum akademischen Jahr 2010-2011 eine Lehranstalt von ihnen als Studiengebühr und Zusatzgebühren nicht die Summe der in Artikel 12 § 2 Absatz 2 Nr. 3 und in Artikel 12 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorgesehenen Höchstbeträge verlangen kann, da diese Summe ab dem akademischen Jahr 2011-2012 nicht höher sein darf als die in der angefochtenen Bestimmung festgesetzte Obergrenze.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht als eine Maßnahme angesehen werden kann, die das Ziel der allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit beeinträchtigt, so dass sie nicht mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unvereinbar ist.

B.10. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 12 § 2 Absatz 14 erster Satz des Gesetzes vom 29. Mai 1959 gerichtet ist, ist er unbegründet.

In Bezug auf Artikel 12 § 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 29. Mai 1959

B.11.1. Der Hof wird zunächst gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 12 § 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu befinden, insofern die betreffende Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen zwei Kategorien von Studenten, auf die sich Artikel 12 § 2 Absatz 14 desselben Gesetzes beziehe: einerseits denjenigen, die sich in einer Einrichtung einschrieben, die den in der letztgenannten Bestimmung festgesetzten Obergrenzen unterliege, und andererseits denjenigen, die sich in einer der Einrichtungen im Sinne der angefochtenen Bestimmung einschrieben.

Die Ersteren hätten die Gewähr, dass die Einrichtungen, in denen sie sich einschrieben, von ihnen einen geringeren Gesamtbetrag verlangten als von den Letzteren.

B.11.2. Die angefochtene Bestimmung erlaubt es den Einrichtungen, die im akademischen Jahr 2005-2006 von ihren Studenten als Studiengebühr, als Zusatzgebühren und gegebenenfalls als Kosten für bereitgestellte Güter und Dienstleistungen einen höheren Gesamtbetrag als die in Artikel 12 § 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 festgesetzten Obergrenzen verlangt haben, bis zum akademischen Jahr 2010-2011 weiterhin einen über diesen Obergrenzen liegenden Gesamtbetrag zu verlangen, wobei dieser erlaubte Mehrbetrag von Jahr zu Jahr sinkt.

B.11.3.1. Die von den Lehranstalten getätigten Auslagen für die den Studenten erteilten Güter und Dienstleistungen sind nicht unbedingt einheitlich, weil der Unterricht, die Fächer und das pädagogische Material von einer Lehranstalt zur anderen unterschiedlich sein können, selbst bei identischen Optionen.

B.11.3.2. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Übergangsregel ergibt sich aus dem Bemühen, « nicht das finanzielle Gleichgewicht der Hochschulen zu gefährden », die höhere Beträge als die in Artikel 12 § 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 festgesetzten Obergrenzen erhoben haben. Die ihnen gewährte Frist soll « es ihnen ermöglichen, schrittweise

diese Obergrenzen zu erreichen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 293/1, S. 3).

Durch die bemängelte Maßnahme ermöglicht der Dekretgeber es, zu vermeiden, dass eine Regel mit dem Zweck, die Kosten des Hochschulstudiums zu begrenzen, die Nebenwirkung hätte, gewissen Einrichtungen finanzielle Schwierigkeiten zu bereiten, was ihr Überleben gefährden und das Recht auf Unterricht beeinträchtigen könnte.

B.11.3.3. Der angeprangerte Behandlungsunterschied entbehrt folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12.1. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass der Hof anschließend gebeten wird, über die Vereinbarkeit der in B.11.1 erwähnten Bestimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung die Hochschulen ermächtigt, den Beitrag zur Finanzierung ihres Studiums festzusetzen.

B.12.2.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.12.2.2. Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Aufgabe vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens bezüglich der Organisation, Anerkennung und Bezuschussung festzulegen. Sie verbietet jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Obrigkeiten Zuständigkeiten erteilt werden.

Artikel 24 § 5 erfordert, dass diese Zuständigkeiten sich nur auf die Ausführung der durch den Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. So kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Obrigkeit die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht beheben oder unzureichend detaillierte politische Entscheidungen nicht verfeinern.

B.12.3.1. Artikel 12 § 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 betrifft die Bestimmung der Beträge, die ein im nichtuniversitären Hochschulunterricht eingeschriebener Student als Studiengebühr, Zusatzgebühren oder Kosten schulden kann.

B.12.3.2. Wenn der Dekretgeber nicht selbst den Betrag der Studiengebühr für bestimmte Kategorien von Studenten bestimmt, ermächtigt er die Regierung, dies zu tun, wobei er gleichzeitig Mindest- und Höchstbeträge festsetzt (Artikel 12 § 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959).

Der Dekretgeber präzisiert außerdem, dass die Zusatzgebühren nicht höher sein dürfen als die als solche durch die Einrichtungen des nichtuniversitären Hochschulwesens für das akademische Jahr 2004-2005 erhobenen Beträge, wobei allgemeine Obergrenzen festgesetzt werden, deren schrittweise Senkung präzise programmiert wird (Artikel 12 § 2 Absätze 4 und 5 desselben Gesetzes).

Der Dekretgeber erlaubt es den Hochschulen schließlich nur, die Zahlung von Kosten zu verlangen, wenn diese sich auf Güter und Dienstleistungen beziehen, die den Studenten erteilt werden, nach den realen Kosten bewertet werden, in eine von der Regierung festgelegte Liste eingetragen und in der Studienordnung vermerkt werden, dies mit einer gleichlautenden Stellungnahme eines Hochschulausschusses, zu dessen Mitgliedern Studentenvertreter gehören (Artikel 12 § 2 Absätze 11 und 12 desselben Gesetzes).

B.12.3.3. Folglich ermächtigt nicht die angefochtene Bestimmung die Hochschulen, Zusatzgebühren zu erheben oder von den Studenten die Zahlung gewisser Kosten zu verlangen.

Ihre Tragweite ist viel begrenzter. Sie ergänzt nur die in B.12.3.2 dargelegte Regelung, die bereits durch verschiedene Kriterien und Obergrenzen den Ermessensspielraum der Hochschulen bei der Bestimmung der Summen, deren Zahlung sie von den Studenten verlangen können, erheblich einschränkt. Die angefochtene Bestimmung trägt durch die damit eingeführten Obergrenzen dazu bei, diesen Ermessensspielraum durch präzise und leicht zu bestimmende Angaben noch weiter einzuschränken.

B.12.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung keine Ermächtigung enthält, die unvereinbar wäre mit Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.13. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 12 § 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 gerichtet ist, ist er unbegründet.

In Bezug auf Artikel 12 § 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 29. Mai 1959

B.14.1. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass der Hof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 12 § 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 - insofern er auf Absatz 14 desselben Paragraphen verweist -, mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Studenten im Sinne von Artikel 12 § 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 einführe: einerseits denjenigen, die sich in einer der Einrichtungen einschrieben, die den in dieser Bestimmung festgelegten Obergrenzen unterlägen, und andererseits denjenigen, die sich in einer der Einrichtungen oder Abteilungen im Sinne der angefochtenen Bestimmung einschrieben.

Die Letzteren hätten im Unterschied zu den Ersteren nicht die Garantie, dass die Summe der Einschreibegebühr sowie der etwaigen Zusatzgebühren und Kosten, deren Zahlung ihre Einrichtung von ihnen verlange, nicht höher sei als 593 Euro.

B.14.2.1. Die angefochtene Bestimmung weicht von der Regelung ab, die in Artikel 12 § 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006, festgelegt ist.

Durch diese Abweichung möchte der Dekretgeber vermeiden, das finanzielle Überleben der Einrichtungen des nichtuniversitären Hochschulwesens zu gefährden, die zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 20. Juli 2006 von den Studenten die Zahlung eines höheren Gesamtbetrags als 593 Euro verlangten, sei es - in Bezug auf gewisse, durch Hochschulen organisierte Ausbildungen - wegen « besonderer Kosten im Zusammenhang mit der Technologie », die einzusetzen sei, sei es, weil die Ausbildungen in den Kunsthochschulen und in

den höheren Instituten für Architektur « zahlreiche Kosten verursachen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 293/1, S. 3).

Der Minister des Hochschulwesens hat außerdem folgende Präzisierungen zu dieser Erklärung erteilt:

« Das erste dieser Elemente ist die Explosion der digitalen Technologien, die das kreative Konzept revolutionieren.

Die Film- oder Designschulen müssen Software und professionelles Material mit geringer Verbreitung erwerben, so dass sie keinen interessanten Kaufpreis erzielen können. So trägt beispielsweise die Software für 3D-Animation zur Qualität der Ausbildung bei, ist aber nicht leicht zu finden. Sie ist daher besonders teuer. Ebenso sind im Rahmen des Unterrichts an den Kunsthochschulen die verwendeten Rohstoffe sehr teuer. Ich denke auch an regelmäßig verwendete Rohstoffe, wie Marmor, Edelh Holz, Seide, vergoldete Verzierungen, Edelmetalle. All diese Materialien heben sich vom Gewöhnlichen ab und sind sehr teuer. Es ist natürlich unvorstellbar, dass Studenten sich an Materialien wie Jute ausbilden! Der Unterricht in den Kunsthochschulen hat diesen Preis, und man muss ihn berücksichtigen.

Für die Hochschulen werden die in dem Ihnen unterbreiteten Text befreiten Ausbildungen ebenfalls dem Kunstunterricht gleichgestellt, so dass sie eine ähnliche Behandlung rechtfertigen. So müssen beispielsweise im Kommunikationsbereich den Studenten neue und evolutive Technologien zur Verfügung gestellt werden » (*Ausführlicher Bericht*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 18. Juli 2006, Nr. 20, SS. 35-36).

B.14.2.2. Außerdem entzieht die angefochtene Bestimmung den Studenten, auf die sie sich bezieht, nicht die Garantien, die durch Artikel 12 § 2 Absätze 3 bis 5, 11 und 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in Bezug auf die Festsetzung des Betrags der Zusatzgebühren und Kosten, die ihnen auferlegt werden können, geboten werden.

B.14.3. Der in B.14.1 erwähnte Behandlungsunterschied entbehrt folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.15.1. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass der Hof anschließend gebeten wird, über die Vereinbarkeit der in B.14.1 angeführten Bestimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung die Hochschulen ermächtigt, den darin vorgesehenen Beitrag der Studenten zur Finanzierung ihres Studiums festzusetzen.

B.15.2. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, dass die in den drei Abteilungen der darin erwähnten Hochschulen eingeschriebenen Studenten nicht die Garantie haben, die durch die Obergrenzen geboten wird, die durch die Absätze 14 und 15 von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, welche durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2006 eingefügt wurden, eingeführt werden.

Sie bezweckt jedoch nicht, die Hochschulen, in denen eine dieser drei Abteilungen besteht, zu ermächtigen, Zusatzgebühren zu erheben oder von den Studenten die Zahlung gewisser Kosten zu verlangen. Wie in B.12.3.2 und B.12.3.3 erwähnt wurde, ergibt sich diese Ermächtigung aus anderen Bestimmungen, die durch die darin enthaltenen Kriterien und Obergrenzen den Ermessensspielraum der Hochschulen bei der Bestimmung der Summen, deren Zahlung sie von den Studenten als Zusatzgebühren oder Kosten verlangen können, bereits erheblich einschränken.

Wie in B.12.3.2 erwähnt wurde, ist die Erhebung einer Studiengebühr ebenfalls in anderen Bestimmungen vorgesehen, in denen ihr Betrag festgesetzt ist oder mit denen die Regierung ermächtigt wird, dies innerhalb der Grenzen von Mindest- und Höchstbeträgen, die der Dekretgeber selbst festlegt, zu tun.

B.15.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung keine Ermächtigung enthält, die nicht mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar ist.

B.16. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 12 § 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 gerichtet ist, ist er unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior